Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 108 (1957)

Heft: 7-8

Artikel: Der Wildschutz in der Schweiz und seine Beziehung zum Forstschutz

Autor: Kuster, Alfred

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-767628

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Wildschutz in der Schweiz und seine Beziehung zum Forstschutz

Von *Alfred Kuster,* Bern

Die Entwicklung des Wildschutzgedankens

Oxf: 93: 156

Solange die Jagd allgemein frei war, gab es auch keinen Wildschutz. Erst die Herausbildung des Jagdrechtes und einer gewissen Gesetzgebung schuf allmählich einen solchen. Den Anfang des Jagdrechtes bildeten die Privilegien der herrschenden Adelsgeschlechter im späteren Mittelalter sowie die Vorrechte der städtischen Burgerschaften. Später gelangten die selbständigen Republiken bzw. Kantone in den Besitz des Jagdrechtes. Schon die kantonalen jagdlichen Verordnungen des 14. Jahrhunderts kannten Jagdeinschränkungen verschiedener Art. Um 1549 schuf der Kanton Glarus den bekannten Freiberg Kärpfstock als Wildreserve. Trotz solchen Schutzmaßnahmen, die, wie die Aufsicht, offenbar ungenügend waren, scheint das Wild infolge der intensiven Bejagung durch eine zunehmende Bevölkerung im 18. und 19. Jahrhundert ständig abgenommen zu haben. Wir wissen aus eigener Erfahrung oder Berichten unserer Väter und Großväter, daß zum Beispiel *Hirsch und Reh* gegen die letzte Jahrhundertwende im Schweizerland praktisch ausgestorben waren. Wenn die *Bundesverfassung von 1874* in Art. 25 erstmals dem Bund die Befugnis gibt, gesetzliche Bestimmungen zur Ausübung der Jagd und zur Erhaltung des Hochwildes und der nützlichen Vögel zu erlassen, so erkennt man daraus, daß dieses Problem in diesem Zeitpunkt als ein allgemein schweizerisches galt.

Im Bündnerland wurden zu dieser Zeit noch alljährlich Bären geschossen (*Luchse* und *Steinböcke* gab es bereits seit mehr als einem halben Jahrhundert nicht mehr) sowie *Fischotter, Lämmergeier, Adler, Uhus* und *Eulen* erlegt, nur um einige Tierarten zu nennen, die heute zum Teil fast, zum Teil ganz ausgestorben sind. Anderseits war die Erlegung von *Hirschen* schon vor der Einführung des Bundesverfassungsartikels verboten (erstmals 1853 für zehn Jahre).

Das erste *eidgenössische Jagdgesetz von 1875* enthielt, wie das zweite vom Jahre 1904, Bestimmungen über die Jagdzeiten, die verwendbaren Jagdgeräte (Waffen), die Banngebiete, die Schonung einzelner Wildarten und nützlicher Vögel; die Ordnung der Jagdberechtigung blieb (wie auch heute noch) den Kantonen überlassen.

Das revidierte dritte *eidgenössische Gesetz vom 10. Juni 1925,* das heute noch in Kraft ist, brachte weitere Schutzbestimmungen für das Wild und die Vögel. Sie seien im folgenden dargestellt:

Die Wild- und Vogelschutzbestimmungen des eidgenössischen Gesetzes von 1925

In Art. 4 sind die von bundeswegen geschützten Tiere aufgezählt, und zwar:

1. das *Steinwild*
2. *Hirschkälber, Reh- und Gemskitzen* und die sie begleitenden Muttertiere
3. *Murmeltierkätzchen*
4. der *Igel*
5. *Auer- und Birkhennen*
6. sämtliche in Art. 2 (jagdbare Tiere) nicht aufgeführten Vogelarten, welche in der Schweiz als Stand-, Strich-, Nist- oder Zugvögel oder als Wintergäste frei vorkommen.

Der Schutz der nicht jagdbaren Vögel ist auch in anderer Hinsicht sehr weitgehend; so dürfen nach Art. 24 die geschützten Vögel weder gefangen noch getötet, noch feilgeboten, veräußert oder erworben, noch der Eier oder Jungen beraubt werden; auch dürfen ihre Nester während der Brutzeit nicht absichtlich zerstört werden.

Verboten ist die Ein-, Aus- und Durchfuhr und der Transport der geschützten lebenden und toten Vögel.

Der Handel mit Bälgen und Federn geschützter Vogelarten zu Modezwecken ist untersagt.

Der Bundesrat kann durch Verordnung Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Artikels gestatten.

Durch *Bundesratsbeschluß vom 23. Dezember 1952* wurde die Liste der geschützten Tiere noch ausgedehnt auf den *Fischotter,* die *Rothühner,* den *Steinadler,* den *Lerchenfalken* und den *Wanderfalken* sowie die *Türkentauben.* (Jagdbare Vögel sind nur: *Auer-* und *Birkhähne, Rackelhühner, Schneehühner, Steinhühner, Haselhühner, Rebhühner, Wachteln, Fasanen, Ringel-* und *Hohltauben* [neu], *Mistel- und Wacholderdrosseln, Sperlinge, Wildgänse, Wildenten, Sägetaucher, Schnepfen* und *Bekassinen,* die *Taucher-* und *Steißfußarten, Rallen* und *Scharben, Habichte, Sperber, Kolkraben, Raben-, Saat-* und *Nebelkrähen, Elstern, Nuß-* oder *Tannenhäher, Eichelhäher.)*

Einzelne Kantone machen von der Möglichkeit des eidgenössischen Rahmengesetzes Gebrauch, in den Schutzbestimmungen noch weiter zu gehen. So werden in mehreren Kantonen bei den *Gemsen* auch die Jährlinge (Abgrenzung nach Krickelmaß), in andern zum Beispiel die *Rehspießer,* die Gabler oder die Geißen geschützt oder bei den *Hirschen* solche mit niedrigen Geweihendenzahlen. Ebenso werden von den von bundeswegen jagdbaren Vögeln in vielen Kantonen einzelne Arten, die dort selten sind oder deren Schädlichkeit zweifelhaft ist, geschützt, so zum Beispiel die *Rebhühner, Wachteln, Auerhähne, Drosseln* sowie *Habichte* und *Sperber* von den *Greifvögeln.*

Das eidgenössische Gesetz regelt das Maß der Schonung ferner durch die verschiedene Festsetzung bzw. Beschränkung der Jagdzeiten für die einzelnen Wildarten und Tiere (z. B. weibliche). Auch hier geht mancher Kanton, je nach den Bedürfnissen, über die vom Bund verlangte minimale Schonung hinaus.

Ein sehr wirksamer Schutz wird dem Wild durch die obligatorische Schaffung von eidgenössischen *Bannbezirken* zuteil. So haben die Kantone mit Patentsystem je nach ihrer Größe wenigstens 1 bis 3 solche Banngebiete (Freiberge) von angemessener Ausdehnung auszuscheiden (Art. 15). Diese Banngebiete stehen unter der Oberaufsicht des Bundes, der nach Gesetz die Hälfte der Hutkosten übernimmt. Auch hier gehen viele Kantone über die bundesgesetzlichen Forderungen hinaus, indem sie mehr als die vorgeschriebene Anzahl eidgenössische oder eine Anzahl eigene, kantonale Banngebiete unterhalten. In den eidgenössischen Freibergen beteiligt sich der Bund an der allfälligen Wildschadenvergütung durch die Kantone.

Einen ganz besonderen Schutz genießt das *Steinwild:* der Bund unterstützt durch Beiträge die Besiedelung des Alpengebietes mit Steinwild (Art. 22). Diese Förderung hat bekanntlich Erfolg gehabt; man darf die Vertreter dieser auf über 20 Kolonien verteilten prächtigen Wildart heute auf mindestens 1500 schätzen. Ein Jahrhundert lang hatte es vorher keinen Steinbock in den Schweizer Alpen mehr gegeben, sondern nur noch im italienischen Aoastatal, dem Stammgebiet alles heutigen Steinwildes der Schweiz.

Zum Thema Wildschutz gehörten eigentlich auch noch der Schutz des Wildes vor dem Wilderer, vor Futtermangel und vor Seuchen, doch würde seine eingehende Behandlung im Rahmen dieses Aufsatzes zu weit führen.

Wildschutz und Forstschutz

Es ist wohl richtig, den Wildschutz auch mit dem Forstschutz, d. h. mit den Wildschäden, in Verbindung zu bringen. Wir haben gesehen, daß gewisse Wildarten von bundeswegen gänzlich oder teilweise geschützt sind oder sie werden wenigstens zeitweise geschont. Es gibt 35 eidgenössische Bannbezirke mit 1773 km² Fläche (ohne Nationalpark) und viele kantonale Banngebiete, wo außer für Hegemaßnahmen kein Schuß fällt. Es gibt wöchentliche Schontage, wo die Jagd ruht. Die eidgenössische Jagdzeit wird in den Kantonen weiter gekürzt. Es werden Höchstzahlen für die Erlegung von *Gemswild* und Mindestkrickelmaße festgesetzt. Das Raubwild wird zurückgebunden. Man trifft Hegemaßnahmen aller Art. Man sucht *Rehkitzen, Junghasen* und Gelege vor der mörderischen Mähmaschine zu schützen. Man züchtet *Federwild.* Und vor allem: man füttert in vielen Revieren das Wild im Winter mit Heu,

Hafer, Sesamkuchen, Eicheln, Roßkastanien usw. oder legt Wildäcker an mit Kuhkohl, Topinambur, Kleearten usf. Es wird also etwas getan für das Wild, jedenfalls für das sogenannte Nutzwild.

Anderseits verursacht das gleiche Wild im Wald und in der Landwirtschaft oft nicht unerheblichen Schaden. Wohl wird derselbe bis zu einem gewissen Grade vergütet, aber damit ist es nicht getan, denn heute geht es weniger um das Geld als um das unentbehrliche Erzeugnis. Verhütungsmaßnahmen (Einfriedigungen, mechanische und chemische Mittel) können die Schäden mildern, aber bis jetzt wurde noch keines gefunden, das diese gänzlich verhindert hätte. Stimmt etwas nicht mit dem Wildschutz? Geht dieser zu weit? Ist er vielleicht nicht mehr zeitgemäß und angepaßt an die heutigen Erfordernisse? Wir wollen versuchen, darauf die Antwort zu finden.

Vorerst können wir feststellen, daß eine ganze Reihe der weiter oben erwähnten Schutzmaßnahmen mit den Schäden in Wald und Feld nichts oder nur ganz am Rande zu tun hat. So ist der Schaden, den etwa der *Hase* im Wald anrichten kann, kaum von Bedeutung, und in der Landwirtschaft kann man sich weitgehend dagegen schützen. Es besteht trotz allen Hegemaßnahmen auch kaum Gefahr, daß er je wieder so überhand nimmt; zu groß ist die Zahl seiner Feinde (zu denen auch chemische Giftstoffe, Krankheiten und Witterungseinflüsse gehören). Der *Fischotter* ist so selten, daß er eher als Naturdenkmal denn als Schädling zu bezeichnen ist. Das *Murmeltier* kann den alpwirtschaftlichen Ertrag kaum erheblich vermindern. Andere mehr oder weniger geschonte Tierarten (z. B. gewisse *Greifvögel*) machen ihren Schaden wett durch nützliche Eigenschaften, während viele sogenannte schädliche Tiere keine besondere Schonung genießen (*Dachs, Marder, Fuchs* usw.). Als Sonderfall verdient vielleicht der *Steinbock* noch Erwähnung, der einen sehr weitgehenden Schutz genießt. Es muß zugegeben werden, daß er Schaden anrichten kann. Dies ist aber praktisch nur der Fall in Aufforstungen an der oberen Waldgrenze, sofern er dort seine Wintereinstände hat und in großer Konzentration auftritt. Im natürlichen Wald- und Alpgürtel sind sichtbare Schäden durch Abäsung, Entrindung, Tritt bisher nicht bekannt. Es ist im Gegenteil wissenschaftlich erwiesen, daß das Steinwild, im Gegensatz zum Weidevieh, der Ausbreitung des unerwünschten Nardetums entgegenwirkt. Auch die *Gemse,* die Hauptwildart des Hochgebirges, kann in ihren natürlichen Standorten nicht zu den Tieren, die Schaden stiften, gezählt werden.

Wir dürfen uns bei der Gegenüberstellung von Wildschutz–Wildschaden also füglich auf zwei Wildarten beschränken: *Reh* und *Hirsch.*

Das *Reh* schadet hauptsächlich durch Äsung auf Wiesen und Äckern, durch Verbiß der Terminalknospen fast sämtlicher wertvoller Baumartes des Waldes, ausgenommen meistens Fichte und Buche (aber sogar diese, wo sie selten sind!), und durch Fegen des Bastgehörns des

Bockes besonders an den seltenen, gepflanzten Edelholzarten (Lärche, Weihmutskiefer usw.) im elastischen Alter von wenigen Jahren; auch das Schlagen des Brunftbockes an armdicken Stämmchen verursacht Kambialschäden. Gefegte Jungpflanzen sind in der Regel verloren. Rehschäden kommen vor allem in den zum Teil überhegten Revieren der Nordostschweiz in erschreckendem Maße vor; aber auch einige Patentkantone (Bern, Neuenburg) sind keineswegs verschont von solchen Schäden, die lokal bis zur völligen Verhinderung des Aufwuchses führen können.

Der *Hirsch* schadet der Landwirtschaft ebenfalls durch Abäsen der Wiesen und vor allem von Getreide-, Kartoffel-, Erdbeeräckern u. a. m.; der Schaden kann lokal ein Vielfaches der Rehschäden sein. Im Wald fällt sowohl der Äsungsschaden am Jungwuchs (Verbiß) als ganz besonders der Schaden durch das Schälen (Abnagen und Abreißen der Rinde) an jungen Nadelhölzern, vor allem der Fichte im Stangenholzalter, in Betracht. Die großen Hirschwildschäden beschränken sich hauptsächlich auf den Kanton Graubünden (in erster Linie Prätigau, Herrschaft und Engadin mit Münstertal), den angrenzenden Kanton St. Gallen und das Wallis (jedoch nur im Val Ferret und Goms). Ein Anfang ist aber auch in weiteren Kantonen bereits gemacht.

Als das *dritte Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz* erlassen wurde (1925), war die Situation eine ganz andere als heute. Sowohl Hirsch als Reh waren noch nicht in übermäßiger Zahl vorhanden; sie waren noch am Anfang ihrer Wiederverbreitung von Ost nach West. Man wollte verständlicherweise diesen Prozeß durch die gesetzlichen Schutzmaßnahmen unterstützen. Deshalb kein Abschuß von *Rehkitzen* und *Hirschkälbern* und der sie begleitenden Muttertiere. Deshalb kürzere Jagdzeiten für die jagdbaren *Rehgeißen* und *Hirschkühe*. Deshalb auch Banngebiete. Der Nationalpark und seine «Pufferzone», der Jagdbannbezirk Selva-Carolina-Varusch zwischen Zernez und S-chanf, wirkten als beliebte geschützte Aufenthaltsorte der Hirsche zur Jagdzeit im gleichen Sinne für die Vermehrung. Die betreffenden Gebiete bergen allein zirka 1500 Hirsche! Die Kantone taten ein übriges in dieser Richtung; immerhin haben sich schließlich einige von ihnen der heutigen Lage einigermaßen anzupassen verstanden:

Der *Kanton Graubünden* (P) [1] schützt den *Hirschstier* bis und mit dem Sechser. Die *Hirschkuh* ist nach kant. Gesetz (1943) ebensowenig jagdbar wie die *Rehgeiß;* erst in den letzten Jahren wurde die Hirschkuh auf Grund des eidg. Gesetzes regionsweise und für beschränkte Zeit freigegeben. Außerdem dürfen säugende Kühe aus weidmännisch richtiger Überlegung nicht geschossen werden; das ist eine strengere Fassung als der Text des Bundesgesetzes vorsieht (der das «begleitende Muttertier» schützt), denn eine säugende Kuh ist eine solche mit Milch im Gesäuge, auch wenn sie im Augenblick der Schußabgabe kein Kalb mit sich führte. Die Vermehrung der Hirsche und damit der Schäden und Ersatzleistungen nahm denn auch trotz starker natürlicher Abgänge (Hungertod) nach schneereichen Wintern besonders in den

[1] (P) = Patentkanton; (R) = Revierkanton.

Grenzgebieten des Nationalparkes so übermäßig zu, daß im letzten Jahr nach der Brunft die vielumstrittene Extra-Hirschjagd (gestützt auf Art. 30 BG, wonach die Kantone Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, auch außerhalb der ordentlichen Jagdzeit verfolgen können) durchgeführt werden mußte.

Im *Kanton Wallis* (P) darf der männliche Hirsch jetzt während zweier Wochen ohne Einschränkung geschossen werden; die *Hirschkuh* noch nicht.

Der *Kanton St. Gallen* (R) erlaubt gegenwärtig die *Hirschjagd* (ausgenommen auf den Spießer) vom 1.9. bis 31.12. und die Jagd auf die Kühe vom 15.9. bis 15.11.

Der *Rehbock* wird im *Kanton Bern* (P) vom 1.10. bis 10.11. gejagt; z. Z. ist die Abschußzahl pro Jäger auf 1 Bock beschränkt. Anderseits wird seit den letzten Jahren in weiteren Gebieten des Kantons mit starkem Rehwildbestand noch eine (zahlenmäßig pro Jäger beschränkte) Extrajagd auf Rehe ohne Gehörn durchgeführt. Auf weitere interessante Besonderheiten des modernen bernischen Jagdgesetzes einzugehen, ist hier nicht Platz genug.

Im *Kanton Neuenburg* (P) ist die Jagd auf *Rehböcke* gegenwärtig während fünf Wochen offen, diejenige auf Rehgeißen nur während dreier Wochen. Die Abschußzahl pro Jäger ist beschränkt auf 2 Böcke oder 1 Bock und 1 Geiß.

In den nachstehenden Revierkantonen der Nordostschweiz ist die Rehjagd wie folgt geregelt:

Baselland: Böcke vom 1. September bis 30. November; Geißen vom 1. bis 30. November.

Solothurn: Böcke vom 1. Juli bis 15. Dezember; Geißen vom 1. November bis 15. Dezember. Für die Pachtperiode 1957—1964 bietet ein Regierungsratsbeschluß die Möglichkeit vermehrter Abschüsse im Falle von Überhandnahme des Wildschadens.

Aargau: Böcke vom 1. Juni bis 31. Dezember; Geißen vom 1. November bis 31. Dezember.

Schaffhausen: Böcke vom 1. Juni bis 31. Dezember; Geißen vom 1. Oktober bis 31. Dezember.

Thurgau: Böcke vom 1. Juni bis 31. Dezember; Geißen vom 1. Oktober bis 31. Dezember.

Zürich: Böcke vom 1. Juni bis 30. November; Geißen vom 1. Oktober bis 30. November. Im letzten Jahr einer Pachtperiode ist die Jagd auf Geißen verboten.

St. Gallen: Böcke von Anfang Juli bis 30. November; Geißen vom 1. Oktober bis 15. Dezember.

Luzern: Böcke vom 1. Juni bis 30. November; Geißen vom 1. bis 30. November.

Aus der obigen Aufstellung ist ersichtlich, wie sehr die von den einzelnen Kantonen eingeschlagenen Wege verschieden sind. Sie sind es, weil das eidgenössische Gesetz nur einen weitgespannten Rahmen gibt, weil die Verhältnisse von Ort zu Ort sehr stark variieren und weil der Grad des Einflusses der Forst- und Landwirtschaft einerseits und der Jägerschaft anderseits sehr ungleich ist. Der bedeutendste Schluß, den wir aus dem Vergleich des Reh- und Hirschwildschadens und den geltenden jagdgesetzlichen Bestimmungen im betreffenden Gebiet ziehen können, ist wohl der, daß man in der Anpassung an die ständig fließenden Verhältnisse sehr beweglich sein muß, wenn ein allseitig befriedigender Zustand herbeigeführt werden soll.

Aufgaben der Zukunft

Wir haben im vorangegangenen festgestellt, daß der Wildschutz, der gesetzliche und der tatsächliche, zum Teil recht weit geht (weit

gehen mußte!), aber in seiner Form nicht immer den Erfordernissen der Zeit gerecht wird, daß die Schädigung durch *Reh* und *Hirsch* in Forst- und Landwirtschaft in vielen Gebieten ein unerträgliches Maß erreicht hat und daß man wohl nach einer Lösung tastet, aber noch keine gefunden hat.

Diese wäre sicher viel leichter zu erreichen, wenn unsere Jagdgesetzgebung, wie beispielsweise die deutsche, eine Bestimmung enthielte, welche die land- und forstwirtschaftlichen Bedürfnisse und diejenigen der Jagd aufeinander abstimmt. Dabei wird niemand ernstlich bestreiten wollen, daß die ökonomische Bedeutung von Land- und Forstwirtschaft heute eine die Jagd weit überragende geworden ist. Leichter ginge es vor allem auch, wenn wenigstens die Forst- und Jagdwirtschaft sowohl bei den kantonalen Behörden wie bei den ausführenden Organen aller Grade in derselben Hand vereinigt wären. Dieselbe Behörde würde dann die gesetzlichen Bestimmungen erlassen; derselbe Beamte würde für den Wald wie für die Jagd die Bestandesaufnahmen und den Wirtschaftsplan machen. Man hat sich in der Schweiz seinerzeit darauf etwas eingebildet, daß der Förster nichts mehr mit dem Jagdwesen zu tun habe und seine ganze Arbeitskraft in die finanziell ja so viel wichtigere Wald- und Holzwirtschaft stellen könne. In bezug auf das Wildschadenproblem war dies auf jeden Fall eine Fehlentwicklung. Man hat in den letzten Jahrzehnten erkennen gelernt, daß Klima, Boden und die in ihm wurzelnde Pflanzengesellschaft, der Wald, zusammengehören, eine untrennbare Einheit bilden. Ist es nicht ebenso mit der im Boden und im Wald lebenden Tierwelt, also auch mit dem Wild? Das Wild gehört zum Wald, es muß zum großen Teil in ihm wohnen und von ihm leben, und es hat ein ungeschriebenes natürliches Anrecht darauf. Also müssen wir uns mit seinen Bedürfnissen auseinandersetzen wie wir uns mit den Bedürfnissen des Waldes auseinanderzusetzen gewohnt sind. An zahlreichen Orten geschieht dies bereits auf freiwilliger Basis, weil Vertreter des Forst- und Jagdwesens weise genug waren, die Notwendigkeit gemeinsamen Abwägens und Entschließens einzusehen und danach zu handeln. Solches Vorgehen ist wohl die einzig mögliche Soforthilfe beim Wildschadenproblem, denn wir können ja die Gesetze und herkömmlichen Einrichtungen nicht von heute auf morgen ändern.

Auf weite Sicht wird es aber als notwendige Ergänzung einer Anpassung der Gesetzgebung (auch der eidgenössischen) bedürfen, denn alles Lebendige verändert sich, während Gesetzestexte bleiben und veralten. Gewiß war zum Beispiel der allgemeine weitgehende Schutz des weiblichen Reh- und Hirschwildes mit ihren Jungtieren vor dreißig Jahren notwendig und richtig, aber heute führt er in vielen Gebieten zur Überhegung und vor allem zu einer ganz unnatürlichen Verschiebung im Zahlenverhältnis der Geschlechter. Von da zum unerträglichen Schaden in Feld und Wald, aber auch zu Nachteilen für die Jagd selber

(Qualitätsverschlechterung) ist nur noch ein kleiner Schritt. Wenn ein Gesetz nicht Schritt hält, läuft es Gefahr, mißachtet zu werden, sobald die tatsächlichen Verhältnisse stärker werden als die gesetzlichen Vorschriften. Wenn der Bund heute auf der schmalen Basis der Ausnahmebestimmungen vom BG Art. 10 (Änderung der Jagdzeiten) oder Art. 30 (Verfolgung von Tieren, die erheblichen Schaden anrichten) immer wieder zur Bewilligung von Extra-Reh- oder -Hirschjagden gezwungen ist, so ist der Beweis für die Richtigkeit des Gesagten und die Notwendigkeit einer Neuregelung des Wildschutzes wohl bereits erbracht.

Aber nicht nur der gesetzliche, sondern auch der praktische Wildschutz wird in Auswertung der neuen jagdbiologischen Erkenntnisse neue Wege beschreiten müssen. Sie weisen eindeutig in die Richtung: natürliche Waldbestände (mit Einschluß der dazugehörigen Strauch- und Bodenflora) und natürliche (nicht überhegte) Wildbestände. Damit ist letzten Endes nicht nur Wald und Feld, sondern auch der Jagd selbst geholfen. In den wenigen Naturwäldern des nördlichen und östlichen Europas, die für Hirsch und Reh eine auffallend viel geringere Wilddichte aufweisen als man sie bei uns findet, kennt man unsere Sorgen hinsichtlich Wildschäden praktisch überhaupt nicht.

Résumé

Les débuts de la protection du gibier remontent en Suisse au 14e siècle déjà. La loi fédérale sur la chasse (1875, 1904, 1925) la développa ensuite. Cette loi protège les bouquetins, les faons du cerf, du chevreuil et du chamois, de de même que les mères qui les accompagnent, les marmottes de l'année, ainsi que la plupart des oiseaux. En outre, les femelles de nombreuses espèces de gibier jouissent aussi d'une certaine protection. Les districts francs fédéraux ont été créés dans le même but, à savoir: le maintien du gibier. Beaucoup de cantons vont encore plus loin que la Confédération dans leurs dispositions concernant la protection du gibier.

La protection pratique du gibier et la protection des forêts sont intimement liées. Ce même gibier, dont on a grand soin, cause souvent d'importants dommages à l'agriculture et à l'économie forestière. De ce fait, il faut verser des indemnités pour réparer ces dommages, mais aussi prendre des mesures préventives. Une solution vraiment satisfaisante du problème — surtout pour ce qui est des dégâts causés par les cerfs et les chevreuils — n'a pas encore pu être trouvée. Certains cantons se sont par conséquent vus dans l'obligation, d'entente avec la Confédération, de réduire quelque peu l'effectif de leur gibier et de prolonger par exemple la durée de la chasse aux biches et aux chevrettes.

Nous devons faire la part des besoins de la chasse et de la forêt, qui sont inséparablement liées l'une avec l'autre. Il s'agira dans l'avenir de mieux adapter la loi aux connaissances biologiques actuelles sur l'équilibre dans la nature. L'aménagement de la forêt et la réglementation de la chasse devraient être confiés au même service compétent et suivre ce principe: un effectif de gibier normal dans une forêt conforme à la nature. *AK*